

Mitteilung des Senats

vom 4. November 1921.

- | | |
|--|------|
| 1. Erhöhung der Unterstützung für Fräulein Emilie Henriette Julie Hufeland | 951. |
| 2. Verlegung einer Planstraße in Grambke | 951. |
| 3. Bremer Kanalverein | 952. |
| 4. Ergänzung des Handels-, Gewerbe- und Kleinhandels-Kammergesetzes | 953. |

1. Erhöhung der Unterstützung für Fräulein Emilie Henriette Julie Hufeland.

Die Deputation für die Städtischen Werke hat dem Senate den anliegenden Bericht, betreffend Erhöhung der Unterstützung für Fräulein Emilie Henriette Julie Hufeland, übergeben. Der Senat stimmt dem Antrage der berichtenden Deputation mit dem Bemerkten zu, daß die Finanzdeputation gegen denselben keine Bedenken erhoben hat. Er ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Im Jahre 1903 mußte die 1846 in Betrieb genommene Hufeland'sche Badeanstalt eingehen, weil der Platz an der kleinen Weser, auf dem sie errichtet war, für die Zwecke des Wasserwerks in Anspruch genommen werden mußte. Ein anderer Platz konnte für die Anstalt nicht zur Verfügung gestellt werden.

Senat und Bürgerschaft bewilligten im Jahre 1903 (Verhdlg. S. 400, 417, 425) den damaligen Besitzern der Anstalt, der Witwe Dorette Hufeland und ihrer Tochter Emilie Henriette Julie Hufeland im Hinblick auf die Verdienste des verstorbenen Turnlehrers Hufeland durch die Förderung des Turnwesens in Bremen und die Errichtung der sehr nützlichen Schwimmanstalt, eine in dreimonatlichen Raten zahlbare jährliche Rente von 1200 M., mit der Maßgabe, daß im Falle des Todes einer der Empfängerinnen die Rente für die Überlebende auf 900 M. herabgesetzt werde.

Frau Hufeland ist vor Jahren verstorben, und seitdem bezieht ihre Tochter Emilie Henriette Julie Hufeland, den genannten Beschlüssen gemäß, eine jährliche Rente von 900 M. Fräulein Hufeland ist dringend darum vorstellig geworden, ihre Rente zu erhöhen, da sie bei den heutigen Preisverhältnissen nicht in der Lage sei, ihren Lebensunterhalt notdürftig zu fristen. Zu irgend einem Erwerbe ist die jetzt 72 Jahre alte Dame nicht mehr in der Lage.

In Anbetracht dieser Verhältnisse ersucht die Deputation, der Antragstellerin mit Wirkung vom 1. April 1921 ab eine Zusatzrente von 1100 M. jährlich zu bewilligen.

Bremen, den 15. Oktober 1921.

Die Deputation für die Städtischen Werke.

(gez.) Gruner.

(gez.) Ernst C. Kellner.

2. Verlegung einer Planstraße in Grambke.

Die Deputation für Stadterweiterung und Grundstücksverwaltung hat den beifolgenden Bericht eingereicht, in dem sie die Veränderung einer Planstraße im Grambker Bebauungsplan beantragt. Der Plan hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Die dagegen erhobene Einwendung ist, wie aus dem Bericht der Deputation hervorgeht, zurückgezogen.

Der Senat erklärt sich daher mit dem Antrage der Deputation einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Mit dem Bebauungsplan vom 1. November 1918 war für das Gebiet der ehemaligen Grambker Feldmark ein Straßenplan festgelegt worden. Nach diesem Straßenplan liegt auf dem zwischen Grambker Heerstraße Nr. 35 und 41 liegenden

Grundstück des Bauunternehmers Römermann eine 12 m breite Planstraße, die als dunkelrot angelegte Hauptstraße nur durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft verändert werden kann. Die beschlossene Lage der Planstraße stört etwas die Ausnützbarkeit des Römermann'schen Grundstücks bei einer Bebauung an der Heerstraße. Da Römermann jetzt beabsichtigt, das Grundstück mit Wohnhäusern zu bebauen, hat er beantragt, die 12 m breite Planstraße etwas nach Osten hin zu verschieben. In dem beigegeführten Plane sind die beschlossenen Planstraßen rot angelegt. Eine Verschiebung der 12 m breiten Planstraße kommt nur für die Strecke zwischen der Grambler Heerstraße und der 22 m breiten Planstraße in Frage. Auf der links in der Ecke des Planes befindlichen vergrößerten Darstellung im Maßstabe 1:2000 ist die genaue Verlegung der Planstraße ersichtlich. Die blau ausgezogenen, aber rot durchkreuzten Linien zeigen die alte Lage der Planstraße, während die rot ausgezogenen Linien die neue Lage der Planstraße darstellen. Die geringfügige Verschiebung der Planstraße ist unbedenklich und bringt keinerlei Schädigung für Andere mit sich. Gegen diese geringfügige Änderung hatten sich die dort ansässigen Parzellenbesitzer in einer Eingabe gewendet. Nach einer eingehenden Besprechung mit ihnen, haben sie diesen Einspruch aber zurückgezogen.

Die Deputation beantragt daher, mit der bezeichneten Veränderung des Straßenplanes nach Maßgabe des beigegeführten Planes sich einverstanden zu erklären.

Die Deputation für Stadterweiterung
und Grundstücksverwaltung.

(gez.) **May.**

(gez.) **J. Sauts.**

3. Bremer Kanalverein.

Im Jahre 1917 ist für den Bremer Kanalverein wegen der großen allgemeinen Bedeutung seiner Arbeiten ein Staatszuschuß von 20 000 M von der Kriegsdeputation bewilligt. Die gleiche Summe ist 1918 als jährlicher Beitrag für 1918—1922 von Senat und Bürgerschaft genehmigt.

Angeichts der außerordentlichen Geldentwertung, sowie wegen der in den nächsten 2—3 Jahren zu erwartenden Entscheidung über den Bramsche-Stade-Kanal, das wichtigste bremische Kanalprojekt, und der dadurch bedingten erhöhten Tätigkeit ist für das Jahr 1920 der Staatszuschuß zunächst um 30 000 und noch einmal um 50 000, also auf insgesamt 100 000 M erhöht worden (Verhdln. 1920, S. 346 und 361).

Die Voraussetzungen für einen erhöhten Zuschuß bestehen in verstärktem Maße fort. Alle Kosten, insbesondere Gehälter und Reisekosten sind weiter gestiegen. Ferner ist der Verein seit einigen Monaten dadurch zu vermehrten Geschäftskosten genötigt, daß eine unentgeltliche Mitbenutzung der Räume und Einrichtungsgegenstände der Handelskammer wegen Änderung im Betriebe der Kammer nicht mehr zugänglich ist. Dabei kann an eine Einschränkung der Tätigkeit des Vereins nicht gedacht werden, wenn nicht wichtigste bremische Belange geschädigt werden sollen.

Den Ausstellungen in Karlsruhe und München werden solche in Magdeburg und voraussichtlich auch in Nürnberg folgen. Der Bremer Kanalverein muß sich mindestens mit einigen Plänen an diesen Ausstellungen beteiligen und durch Lichtbildervorträge, Teilnahme an wichtigen Tagungen, Aufsätze und andere geeignete Mittel auf die Bremen fördernden Projekte hinweisen, wenn letztere nicht hinter den vielen anderen Plänen zurücktreten sollen. Auch neue technische Arbeiten sind notwendig.

Die Mittel, die andere Länder und Städte ihren Kanalvereinen überweisen, übersteigen den von Bremen im vergangenen Jahre gewährten Zuschuß von 100 000 M vielfach erheblich, obwohl für jene die Frage der Wasserstraßen nicht entfernt die grundlegende Bedeutung hat, wie für die Hansestadt Bremen. Der Staat Oldenburg hat z. B. im vergangenen Jahre lediglich für Werbezwecke zu Gunsten des

einen Kanals Campe—Dörpen 100 000 M dem Küstenkanalverein gewährt. Die Stadt Oldenburg hat noch 10 000 M hinzugefügt. Die in Süddeutschland gegebenen Unterstützungen sind noch erheblich größer. Der Rhein-Main-Donau-Stromverband konnte allein 300 000 M für einen Film verwenden.

Der Senat ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung, daß der Zuschuß des Staats zu den Geschäftskosten des Bremer Kanalvereins auch für das Jahr 1921 auf 100 000 M erhöht wird.

Die Finanzdeputation hat gegen den Antrag keine Bedenken erhoben.

4. Ergänzung des Handels-, Gewerbe- und Kleinhandels-Kammergesetzes.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer vom 2. Juni 1911 (Gesetzbl. S. 121) und des § 14 des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel vom 26. März 1912 (Gesetzbl. S. 41), war der Senat befugt, auf Vorschlag der Gewerbekammer bzw. Kammer für Kleinhandel eine Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen zu erlassen. Demgemäß wurde die Sachverständigenordnung für die von der Gewerbekammer ernannten Sachverständigen vom 16. Juli 1912 (Gesetzbl. S. 180) und die Sachverständigen- und Gebührenordnung für die von der Kammer für Kleinhandel ernannten Sachverständigen vom 21. Dezember 1913 (S. 983) veröffentlicht.

In dem § 25 des Handelskammer-, dem § 23 des Gewerbekammer- und dem § 26 des Kleinhandelskammergesetzes vom 17. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 266, 275, 283) ist bestimmt, daß die Beeidigung und öffentliche Anstellung gewerblicher Sachverständiger für die drei Kammern durch die Behörde für das Sachverständigenwesen zu erfolgen hat. Im Zusammenhang mit dieser neuen Regelung ist eine Abänderung der §§ 1 der oben genannten Sachverständigenordnungen erforderlich, wozu dem Senat mangels gesetzlicher Bestimmungen in den neuen Kammergesetzen die Befugnis fehlt. Mit Rücksicht hierauf und auf etwa künftig erforderlich werdende Abänderungen der Sachverständigenordnungen beantragt der Senat:

die drei anliegenden Entwürfe durch Beschluß zum Gesetz zu erheben.

Gesetz, betreffend Ergänzung des Handelskammergesetzes.

Anlage 1.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Der § 25 des Handelskammergesetzes vom 17. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 266) erhält folgenden Absatz 3:

„Der Erlaß und die Veröffentlichung einer Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen erfolgt durch den Senat.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1921 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Anlage 2.

Gesetz, betreffend Ergänzung des Gewerbekammergesetzes.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Der § 23 des Gewerbekammergesetzes vom 17. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 275) erhält folgenden Absatz 3:

„Der Erlass und die Veröffentlichung einer Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen erfolgt durch den Senat.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1921 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den

Anlage 3.

Gesetz, betreffend Ergänzung des Kleinhandelskammergesetzes.

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel I.

Der § 26 des Kleinhandelskammergesetzes vom 17. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 283) erhält folgenden Absatz 3:

„Der Erlass und die Veröffentlichung einer Sachverständigenordnung nebst Gebührenordnung für die außergerichtliche Tätigkeit der Sachverständigen erfolgt durch den Senat.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 18. Juli 1921 in Kraft.

Bekannt gemacht im Auftrage des Senats, Bremen, den